

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 25

Helmstedt, den 24.06.2026

79. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 123. | Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke;
Bekanntmachung der Satzung über die Reinigung öffentlicher
Straßen in der Samtgemeinde Velpke (Straßenreinigungssat-
zung) | 300 |
| 124. | Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke;
Bekanntmachung der Verordnung über Art, Maß und räumli-
che Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde
Velpke (Straßenreinigungsverordnung) | 303 |
| 125. | Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke;
Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kin-
dertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke | 309 |
| 126. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm
über den Erlass einer Veränderungssperre zum Bebauungs-
plan – Ochsendorf Nr. 8 „Erweiterung Gewerbegebiet Königs-
lutter-Ochsendorf an der Autobahn“ -, in der Gemarkung Och-
sendorf | 319 |
| 127. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;
Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung zur Gebühren-
satzung für die Teilnahme an Wochenmärkten, Volksfesten
und Jahrmärkten (Marktgebührensatzung) in der Stadt Kö-
nigslutter am Elm | 321 |
| 128. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung über die Änderung der Zusammensetzung
des Kreiswahlausschusses für die Wahl des Kreistages so-
wie die Direktwahl einer Landrätin / eines Landrates am 13.
September 2026 | 323 |
| 129. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung der Auslegung der Prüfungsmitteilung zur
Überörtlichen Kommunalprüfung des Landesrechnungshofes
„Der demografische Wandel als Herausforderung für die
kommunale Wohnungswirtschaft“ | 324 |

130.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jerxheim; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Jerxheim	325
131.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jerxheim; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Jerxheim	326
132.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jerxheim; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Jerxheim	327
133.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jerxheim; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Jerxheim	328
134.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jerxheim; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Jerxheim	329
135.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jerxheim; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Jerxheim	330

123.

**Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke;
Bekanntmachung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
in der Samtgemeinde Velpke (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 16.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Diese Satzung regelt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage in der Samtgemeinde Velpke, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

**§ 2
Geltungsbereich**

1. Der Samtgemeinde Velpke obliegt die Aufgabe der Straßenreinigung nach den §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 98 Abs. 6 NKomVG und § 52 Abs. 2 NStrG.
2. Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§§ 3, 4 Abs. 1, § 52 Abs. 2 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

**§ 3
Begriffsbestimmung**

1. Zu den öffentlichen Straßen gehören (§ 2 NStrG) die gewidmeten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen (ohne Sinkkästen und Einlaufschächte), Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Radwege und Parkspuren.
2. Geschlossene Ortslagen (§ 4 Abs. 1 S. 2 und S. 3 NStrG) sind Teile des Gebietes der Samtgemeinde Velpke, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
3. Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes, ihr entzogenes Gelände oder eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen bildet oder bilden würde, wenn er nicht von der Steuer befreit wäre.
5. Anliegende Grundstücke sind auch solche Grundstücke, die durch Gräben, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Grünstreifen sowie zur Straße gehörende Grünanlagen bzw. Entwässerungsanlagen getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht,

wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. Als angrenzend gilt ein Grundstück nicht, wenn es durch ausgewiesene öffentliche Grün- und Erholungsanlagen von der Straße getrennt ist. Öffentlich ausgewiesene Grün- und Erholungsanlagen sind nicht Bestandteil der Straße.

6. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke stehen die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 1, 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleich. Ihre Reinigungspflicht geht der Pflicht der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4 Begriff der Anlieger

1. Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Erbbauberechtigte bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen. Gleichgestellt sind Eigentümer von Grundstücken, die nicht an die zu reinigenden Straße angrenzen, durch diese aber erschlossen werden (sog. Hinteranlieger).
2. Für einen zur Reinigung Verpflichteten kann in begründeten Fällen ein Dritter die Ausführung zur Reinigung übernehmen. Der Dritte ist dann anstelle des von ihm Entlasteten zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.
3. Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 5 Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Die Samtgemeinde Velpke betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen nach § 3 dieser Satzung) innerhalb geschlossener Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, soweit die Reinigung nicht nach § 6 dieser Satzung den Grundstückeigentümern übertragen wird.
2. Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Reinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der Straßen, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Glas, Kot, Unrat, Gras und Wildkräutern. Der Winterdienst umfasst, insbesondere die Schnee- und Eisräumung sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und der Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel.
3. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Velpke (Straßenreinigungsverordnung).

§ 6 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Samtgemeinde Velpke überträgt gemäß § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung auf die Anlieger (§ 4). Von der Übertragung werden die Grundstücke ausgenommen, deren Eigentümerin die Samtgemeinde ist oder an denen ein Nutzungsrecht im Sinne von § 3 Abs. 6 für sie bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde Velpke reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 7 Art und Umfang der Straßenreinigung

Die Art und der Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Verordnung der Samtgemeinde Velpke über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) geregelt.

§ 8 Zwangsmaßnahmen

Die Zwangsmaßnahmen werden in der Verordnung der Samtgemeinde Velpke über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Velpke in der Fassung vom 17.10.2000 außer Kraft.

Velpke, den 16.06.2026

gez. Fricke
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 25 vom 24.06.2026

124.

**Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke;
Bekanntmachung der Verordnung über
Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
in der Samtgemeinde Velpke
(Straßenreinigungsverordnung)**

Auf Grund der §§ 1 und 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl., S. 9), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S. 589) in Verbindung mit §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl., S. 250) sowie § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl., S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl., S. 420) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 16.06.2026 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines, Begriffsbestimmungen**

Auf diese Straßenreinigungsverordnung finden die Begriffsbestimmungen aus § 3 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Velpke vom 16.06.2026 Anwendung.

**§ 2
Art der Reinigung**

1. Die Reinigungsarbeiten dienen dem Ziel der möglichst reibungslosen Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sowie der Funktionserfüllung der jeweiligen Straßenbestandteile. Die regelmäßige Straßenreinigung soll der Substanz- und Werterhaltung der Anlagen dienen.
2. Das Straßenreinigungsgebiet im Sinne von § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Velpke ist von allen Verunreinigungen freizuhalten. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkräutern.
3. Gefahrenquellen und besondere Verunreinigungen, wie sie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere entstehen können, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
4. Bei der Reinigung ist eine Staubentwicklung zu vermeiden.
5. Herbizide und andere Chemikalien, die geeignet sind, Schädigungen hervorzurufen, dürfen nicht verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere auch Pflanzenschutzmittel.
6. Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbargrundstück zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt oder in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden. Das zu beseitigende Kehrgut bzw. die zu beseitigende Verschmutzung ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 3

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie die Gehwege, Gehbahnen, Gossen, Radwege, Parkstreifen, Grün-, Trenn-, und Seiten- und Sicherheitsstreifen (welche funktional zur Straße sind) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

a) Ein an einen Grünstreifen grenzendes Grundstück liegt nur dann im Sinne des § 52 Abs. 4 Satz 1 NStrG an einer öffentlichen Straße an, wenn der Grünstreifen dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist und auf diese Weise als Teil der öffentlichen Straße im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 NStrG gilt.

b) Gehbahnen sind, die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrradverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,0 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

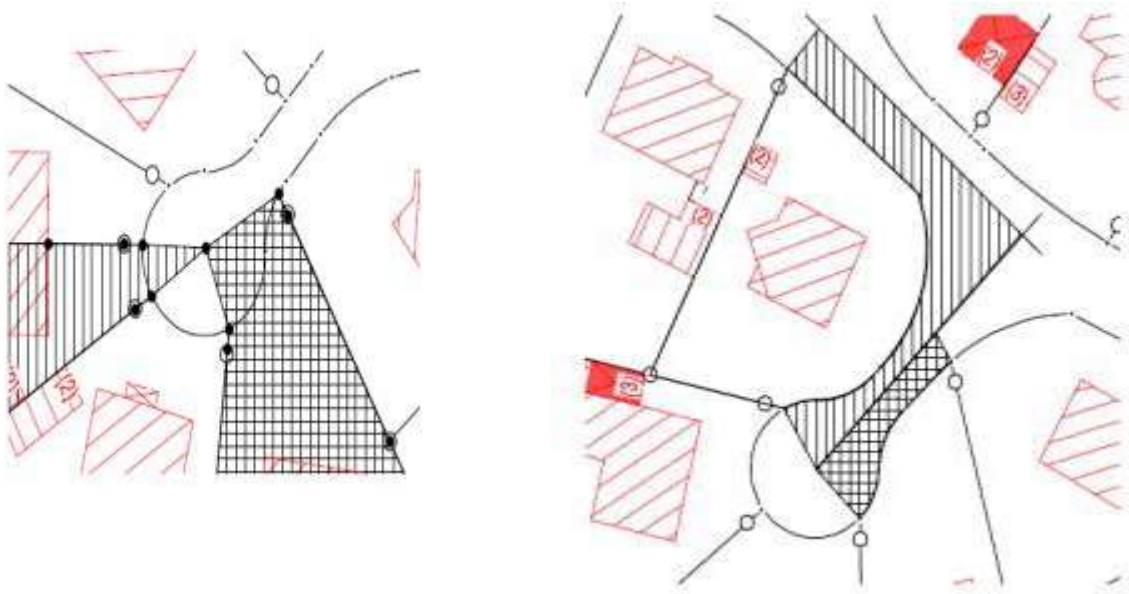
2. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
3. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte auferlegt. Die Straßenreinigung ist in einem 14-tägigen Rhythmus durchzuführen.

Die Ausnahmen der Reinigungspflicht für die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen ergeben sich für,

Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen sowie anderen verkehrsreichen Straßen auf Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen (welche funktional zur Straße sind) sowie bei Fahrbahnen nur bis einschließlich zur Gosse. Insofern ist hier nicht bis zur Straßenmitte, zu reinigen.

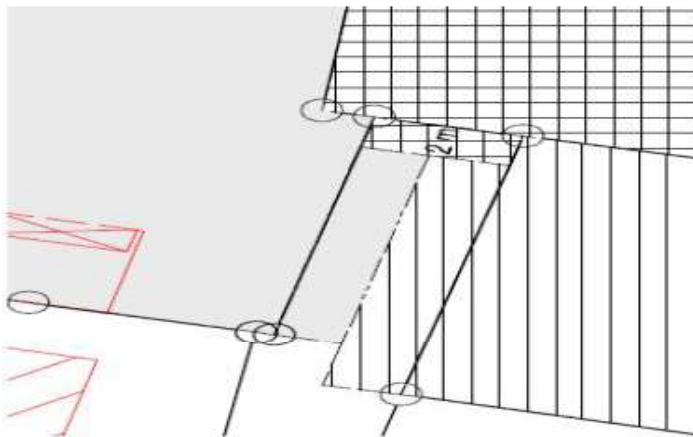
4. Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelungen dieser Verordnung durchzuführen.
5. Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
6. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so dass nur das erste Grundstück direkt an die Straße angrenzt, bilden das erste Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinteranlieger) eine Reinigungseinheit. Die Hinteranlieger sind in gleichem Umfang zur Reinigung verpflichtet wie das Kopfgrundstück. Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, jährlich neu beginnend mit dem 1. Sonntag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinteranlieger.
7. Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendeplatz und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendebereich eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstückes spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



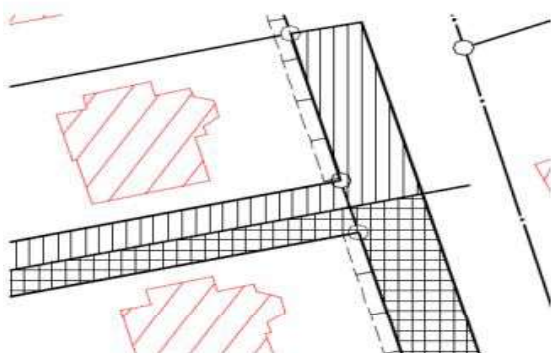
8. In Sackgassen, Stichwegen und Straßen ohne Wendeanlage haben die Eigentümer der Kopfgrundstücke den Gehweg in der Frontlänge ihres Grundstückes und – soweit ihnen die Fahrbahnreinigung übertragen wurde – die Fahrfläche in einer Tiefe von 2,0 m zu reinigen. Die sich dann überschneidenden Flächen zu den Seitenanliegern sind von dem Eigentümer des Kopfgrundstückes zu reinigen. Die Reinigungspflicht wird nach der Anzahl der Kopfgrundstücke entsprechend aufgeteilt. Bei Kopfgrundstücken mit Hinteranlieger ist nach § 3 Abs. 6 zu verfahren.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



9. Ist einem Eigentümer eines Eckgrundstückes die Straßenreinigung an beiden Straßen ganz oder teilweise übertragen, so ist von ihm auch der Teil der querenden Verkehrsfläche im Einmündungsbereich zu reinigen.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



§ 4 Winterdienst

1. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Beseitigung von Schnee und Eis sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege (Anlage 2 Nr. 19 Zeichen 240 zu § 41 der Straßenverkehrsordnung - StVO), der Fußgängerüberwege sowie der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

2. Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und alle erkennbar, abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehwege/Gehbahnen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege/ Gehbahnen mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten (Räumpflicht).

Ist ein Gehweg/ eine Gehbahn nicht vorhanden, ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten.

Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Räumung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr, durchgeführt sein. Ansonsten erstreckt sich der Winterdienst auf die Hauptverkehrszeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr an Werktagen sowie zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen.

3. Die Straßenrinnen, die Gossen, die Hydranten und die Einlaufschächte sind schnee- und eisfrei zu halten. Der Abfluss des Schmelz- und Tauwassers ist zu gewährleisten.
4. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach dem Umständen unvermeidbar, behindert wird.
5. Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen (Streupflicht), dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs

aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege/ Gehbahnen

ab) wenn Gehwege/ Gehbahnen im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn

ac) Bei verkehrsberuhigten Bereichen gilt die Regelung unter aa), soweit hier Fahrbahn und Gehweg zumindest optisch voneinander abgegrenzt sind; ist dies nicht der Fall, gilt die Regelung unter ab);

ad) Überwege über die Fahrbahnen an amtlich gekennzeichneten Stellen;

ae) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

b) zur Sicherung des Fahrtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

6. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege/ Gehbahnen so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen der Fußgänger gewährleistet ist.
7. Das Schneeräumen (Räumpflicht) und Streuen (Streupflicht) nach Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
8. Als Streumaterialien dürfen ausschließlich abstumpfende Streustoffe wie Split oder Sand verwendet werden. Nicht erlaubt ist insoweit insbesondere der Einsatz von Asche, Salz, chemischen Auftausubstanzen oder groben Stoffen (wie z. B. Schotter). Streusalz darf nur ausnahmsweise verwendet werden, wenn

- a) extreme Witterungsverhältnisse auftreten und daher mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend und/ oder nicht rechtzeitig genug beseitigt werden kann sowie
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Der Einsatz ist darüber hinaus auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
9. Es ist untersagt im Bereich von Baumscheiben und auf begrünten Flächen mit Streusalz versetzten Schnee abzulagern.
10. Bei eintretendem Tauwetter sind die von der Winterdienstpflicht umfassten Bereiche vom vorhandenen Eis zu befreien. Das Streumaterial ist nach der Eis- und Schneeschmelze zeitnah zu entfernen, sobald die Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 – 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Eine Ordnungswidrigkeit begeht insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(aus § 2 – Art der Reinigung)

- das Straßenreinigungsgebiet nicht von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat oder Wildkräutern freihält,
- Gefahrenquellen oder besondere Verunreinigungen, insbesondere durch Bauarbeiten, Transporte, Unfälle oder Tiere, nicht unverzüglich beseitigt,
- die Beseitigungspflicht eines nach öffentlichem Recht Verpflichteten behindert oder der eigenen Reinigungspflicht nicht nachkommt, obwohl keine vorrangige Pflicht eines Dritten besteht,
- bei der Reinigung vermeidbare Staubentwicklung verursacht oder entgegen § 2 Abs. 4 ohne vorherige Befeuchtung reinigt, obwohl Frostfreiheit besteht,
- Herbizide, Pflanzenschutzmittel oder sonstige Chemikalien verwendet, die geeignet sind, Schädigungen hervorzurufen,
- Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat, Wildkräuter, Schnee oder Eis auf Nachbargrundstücke verbringt, in Rinnen, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte einbringt oder in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt,
- Kehrut oder sonstige beseitigte Verschmutzungen nicht ordnungsgemäß entsorgt,

(aus § 3 – Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung)

- der Pflicht zur turnusmäßigen Reinigung gemäß § 3 Abs. 3 nicht nachkommt,
- besondere oder außergewöhnliche Verschmutzungen nicht unverzüglich beseitigt,
- Straßenabläufe nicht so reinigt, dass der ordnungsgemäße Abfluss gesichert ist,
- die Reinigung nicht bis zur Straßenmitte bzw. bei einseitiger Reinigungspflicht nicht über die gesamte Straßenbreite einschließlich Kreuzungs- und Einmündungsbereichen vornimmt,

(aus § 4 – Winterdienst)

- Schnee und Eis nicht unverzüglich im Zeitrahmen des § 4 Abs. 10 nach beendetem Schneefall bzw. Entstehen der Glätte beseitigt bzw. mindert,
- Schnee oder Eis so lagert, dass die Benutzung von Fahrbahnen, Gehwegen oder Radwegen unzumutbar beeinträchtigt wird oder Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist,
- Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege oder ersatzweise die erforderlichen Streifen entlang der Fahrbahn nicht freihält,

- bei Glätte die vorgeschriebenen Bereiche nicht streut,
 - unzulässige Streumaterialien verwendet, insbesondere Salz, Asche, chemische Auftaumittel oder grobe Stoffe, oder Streusalz außerhalb der in § 4 Abs. 8 genannten Ausnahmen einsetzt,
 - im Bereich von Baumscheiben oder begrünten Flächen mit Salz versetzten Schnee ablagert,
 - an Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schulbussen die Gehwege nicht so räumt oder streut, dass ein sicherer Zu- und Abgang gewährleistet ist,
 - Überwege an Kreuzungen und Einmündungen nicht freihält,
 - Straßenrinnen, Gossen, Hydranten oder Einlaufschächte nicht von Schnee und Eis freihält oder den Abfluss von Tau- und Schmelzwasser behindert,
 - vorhandenes Eis bei Tauwetter nicht beseitigt oder Streumaterial nicht zeitnah entfernt, oder
 - den Winterdienst nicht in den vorgeschriebenen Zeiten sicherstellt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Zwangsmaßnahmen

1. Für den Fall, dass Gebote oder Verbote dieser Verordnung nicht befolgt werden, wird ein Zwangsgeld angedroht.
2. Statt ein Zwangsgeld zu verhängen, kann die Samtgemeinde Velpke eine unterlassene Handlung auf Kosten der Pflichtigen selbst durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
3. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die § 2 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) i. V. m. §§ 65 bis 69 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Velpke in der Fassung vom 17.10.2000 außer Kraft.

Velpke, den 16.06.2026

gez. Fricke
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 25 vom 24.06.2026

125.

**Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke;
Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten
in der Samtgemeinde Velpke**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 16.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Einrichtung der Kindertagesstätten**

Die Samtgemeinde Velpke unterhält gemäß § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Sie sind eine soziale Einrichtung der Samtgemeinde Velpke und sollen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne des § 2 NKiTaG dienen.

**§ 2
Aufnahme von Kindern**

1. Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern, deren Lebensmittelpunkt (Hauptwohnsitz) nach Maßgabe des § 86 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Samtgemeinde Velpke liegt, zur Verfügung. Hierbei ist § 20 NKiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII zu beachten. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort (Hauptwohnsitz) in der Samtgemeinde Velpke liegt, haben Vorrang vor Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht in der Samtgemeinde Velpke liegt. Sofern mehrere Anmeldungen für einen freien Platz vorliegen, erfolgt die Auswahl nach sozialen Vergabekriterien (Prioritätenliste s. Anhang).
2. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Samtgemeinde Velpke liegt, können nur aufgenommen werden, soweit über Absatz 1 hinaus Plätze frei sind.
3. Die unverbindliche Voranmeldung für einen Kindertagesstättenplatz erfolgt im Bereich der Samtgemeinde Velpke ausschließlich über das KiTa-Online-Anmeldeverfahren.
4. Vor der Aufnahme der Kinder hat in der Kindertagesstätte in jedem Fall ein Gespräch mit der/m/n Sorgeberechtigten zu erfolgen. Die Sorgeberechtigten im Sinne dieser Satzung sind leibliche Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Das Gespräch ist Grundlage für die Aufnahme des Kindes.
5. Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung. Eine wohnortnahe Betreuung und der Schuleinzugsbereich werden grundsätzlich bei der Platzvergabe berücksichtigt.
6. Aufgenommene Kinder können bei entsprechenden Platzkapazitäten - unter Berücksichtigung pädagogischer Belange - einmal die Kindertagesstätte innerhalb der Samtgemeinde Velpke (z.B. die Wunschkindertagesstätte konnte bei Aufnahme nicht berücksichtigt werden oder bei einem Wohnortwechsel innerhalb der Samtgemeinde Velpke) wechseln.

§ 3

Betreuungsangebote, Betreuungsumfang

1. Die Kindertagesstätten betreuen Kinder in folgenden Altersstufen:
 - a. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe)
 - b. von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergarten)
2. Der Betreuungsumfang für Krippe und Kindergarten ist entsprechend des jeweiligen Angebotes der Kindertagesstätte wählbar:
 - a. halbtags: Betreuungsumfang bis 4 Stunden / 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 - b. dreivierteltags: Betreuungsumfang bis 6 Stunden / 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 - c. ganztags: Betreuungsumfang bis 8 Stunden / 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

§ 4

Öffnungszeiten, besondere Bestimmungen

1. Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
2. Allgemeine Öffnungszeiten:
Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag 08.00 – 16.00 Uhr geöffnet.
3. Als Randzeit kann ein Früh- und/oder Spätdienst angeboten werden. Näheres ist in den Einrichtungen zu erfragen.
4. Bei Überforderung eines Kindes im Kita-Alltag kann nach Absprache zwischen Kita-Leitung und Sorgeberechtigten eine vorübergehende verkürzte Betreuungszeit vereinbart werden.
5. Die Krippen-, Dreivierteltags- und Ganztagsbetreuung beinhaltet die Teilnahme am Mittagessen.
6. An allen gesetzlichen Feiertagen, an Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für 3 Wochen in den Sommerferien werden die Kindertagesstätten geschlossen. Zudem können an Brückentagen weitere Schließtage festgelegt werden.
7. Die Kindertagesstätten können für Fortbildungen bis zu 6 Studientage jährlich und bei bestimmten Veranstaltungen (z. B. Betriebsausflug, Ausflugstage mit Schulanfängern) geschlossen werden.
8. In den Schließzeiten erfolgt keine Betreuung.
9. Die Schließzeiten werden spätestens im Dezember des Vorjahres durch die jeweilige Einrichtung bekanntgegeben.
10. Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren. Schadensersatzansprüche gegen die Samtgemeinde Velpke sind ebenfalls ausgeschlossen.

§ 5

Anmeldung

1. Der allgemeine Stichtag für die voraussichtliche Belegung des kommenden Kitajahres ist jeweils der 28./29. Februar. Berücksichtigt werden beim Verfahren der Platzvergabe Kinder, die bis zum 31.01. über das Kita-Online-Anmeldeverfahren der Samtgemeinde Velpke unverbindlich vorangemeldet sind.
2. Die schriftliche Anmeldung eines Kindes hat spätestens 4 Wochen vor dem beantragten Aufnahmetermin durch den/die Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte zu erfolgen.
3. Kinder können nur zum 1. bzw. 16. eines jeden Monats in der Kindertagesstätte angemeldet werden. Die Eingewöhnung beginnt mit dem ersten Tag der Aufnahme.
4. Die Vergabe der Kindertagesstättenplätze erfolgt zentral durch die Verwaltung der Samtgemeinde Velpke in Abstimmung mit den Kindertagesstättenleitungen. Die nachfolgende Zuordnung der Kinder auf die einzelnen Gruppen erfolgt auf Grundlage von pädagogischen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben durch die jeweilige Kindertagesstättenleitung.
5. Kinder mit geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderungen können aufgenommen werden, soweit der Betrieb der Kindertagesstätte bzw. gesetzliche Vorgaben dies zulassen.
6. Die Anmeldung erfolgt verbindlich für die Dauer von 3 Monaten ab dem Aufnahmedatum. Erst danach ist eine Abmeldung möglich. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
7. Die Vergabe erfolgt nach den Kriterien zur Vergabe von Krippen- und Kindergartenplätzen, die als Anhang beigefügt ist. Bei Bedarf werden Wartelisten für die jeweiligen Kindertagesstätten geführt.
8. Eine Verschiebung des beantragten Aufnahmetermins ist seitens der Sorgeberechtigten höchstens bis zu 3 Monaten möglich.
9. Ein Krippenplatz berechtigt nicht automatisch zum übergangslosen Besuch des Kindergartens. In einer Krippengruppe können Kinder, die im laufenden Kindertagesstättenjahr das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ablauf des Kindertagesstättenjahres in der Krippengruppe weiterhin betreut werden. Sollte spätestens im kommenden Kindertagesstättenjahr kein weiterführender Kindergartenplatz angeboten werden können, werden die Sorgeberechtigten hierüber von der Kindertagesstättenleitung (zeitnah zur Kindergartenplatzvergabe) informiert. Eine erneute KiTa-Online-Anmeldung ist dann erforderlich.

§ 6

Ummeldung, Abmeldung

1. Ummeldungen auf eine andere Betreuungsform sind nur in begründeten Ausnahmefällen zum 01. eines Kalendermonats möglich und wenn entsprechende Plätze zur Verfügung stehen. Die schriftliche Ummeldung eines Kindes hat spätestens 4 Wochen vor dem beantragten Ummeldetermin durch den/die Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte zu erfolgen. Bei dringlichen Ummeldungen aus beruflichen Gründen ist ein Nachweis durch den/die Arbeitgeber zu erbringen. Eine Ummeldung auf eine andere Betreuungsform ist frühestens nach 3 Monaten möglich.

2. Die Abmeldung eines Kindes von der Kindertagesstätte kann nur zum Monatsende vorgenommen werden. Sie ist spätestens einen Monat vor dem Tag des Ausscheidens bei der Kindertagesstättenleitung schriftlich vorzunehmen.
3. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Benutzungsgebühr bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin zu entrichten.
4. Eine Abmeldung oder Verringerung des Betreuungsumfangs für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubs oder einer sonstigen vorübergehenden Abwesenheit ist nicht möglich.
5. Bei Wegzug des Kindes aus der Samtgemeinde Velpke kann das Kind längstens 3 Monate nach dem Wohnortwechsel in der Einrichtung verbleiben.

§ 7

Pflichten der Sorgeberechtigten

1. Nach einer Platzzusage gegenüber der Samtgemeinde Velpke sowie der aufnehmenden Kindertagesstätte müssen die Sorgeberechtigten zeitnah einen vollständig ausgefüllten Arbeitgebarnachweis bei der Samtgemeinde Velpke einreichen.
2. Bei Aufnahme in einer Kindertagesstätte erklären sich die Sorgeberechtigten mit dem „Leitbild der Kindertageseseinrichtungen der Samtgemeinde Velpke“ sowie der jeweiligen Konzeption einverstanden.
3. Mit der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Sorgeberechtigten gegenüber dieser einen Nachweis darüber zu erbringen, dass für das aufzunehmende Kind ein ausreichender Masernschutz besteht. Gemäß § 20 (Abs. 9 – 14) des Bundesinfektionsschutzgesetzes (Masernschutzgesetz) sind folgende Nachweise in der Einrichtung vorzulegen:
 - eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 des Bundesinfektionsschutzgesetzes ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
 - ein ärztliches Attest (mit Diagnose) darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können

Werden keine der oben genannten Nachweise erbracht, obliegt dem Gesundheitsamt des Landkreises Helmstedt die Entscheidung im Einzelfall.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

4. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet bei der Vor- bzw. Anmeldung die abgefragten Daten der im Haushalt lebenden Personen vollständig anzugeben. Veränderungen der Daten (z.B. Änderung der Anschrift, Namensänderung, Wegzug einer im Haushalt lebenden Person, u. ä.) sind der Kindertagesstätte und der Samtgemeinde Velpke umgehend mitzuteilen.
5. Beim Inventar der Kindertagesstätten handelt es sich um Eigentum der Samtgemeinde Velpke. Bei mutwilliger Beschädigung bzw. Zerstörung sind die Sorgeberechtigten zum Ersatz verpflichtet.

§ 8

Randzeiten

1. Die Anmeldung zu einer Randzeit (Früh- und/oder Spätdienst) kann nur zum 01. eines Monats erfolgen. Sie hat spätestens 4 Wochen vor dem beantragten Aufnahmetermin durch den/die Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte zu erfolgen. Bei dringlichen Ummeldungen aus beruflichen Gründen ist ein Nachweis durch den/die Arbeitgeber zu erbringen.
2. Die Randzeit ist für mindestens drei Monate zu buchen.
3. Die Abmeldung von der Randzeit kann nur zum Monatsende vorgenommen werden. Sie ist spätestens einen Monat vor dem Tag des Ausscheidens aus der Randzeit bei der Kindertagesstättenleitung schriftlich vorzunehmen.
4. Für eine unregelmäßig notwendige Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes kann eine 5er-Karte (Wertbons: 5 x 30 Minuten) im Rathaus der Samtgemeinde Velpke erworben werden. Diese unregelmäßige Inanspruchnahme kann jedoch nur nach Rücksprache mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte erfolgen.

§ 9

Verpflegung

Die Kosten der Verpflegung werden in der Satzung über die Erhebung von Verpflegungskosten gesondert geregelt.

§ 10

Aufsicht, Unfallversicherung

1. Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal der Kindertagesstätte auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person. Sie beschränkt sich ausschließlich auf die vereinbarte Betreuungszeit.
2. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) sind die anwesenden Eltern für ihre Kinder aufsichtspflichtig
3. Kinder im Krippen- und Kindergartenalter müssen von der/m/n Sorgeberechtigten oder von einer von ihnen benannten abholberechtigten Person abgeholt werden. Diese Person ist der Leitung der Kindertagesstätte vorab schriftlich zu benennen.
4. Die Aufsicht auf dem Weg vom Wohnsitz zur Kindertagesstätte und zurück obliegt den Erziehungsberechtigten.
5. Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf direktem Wege von bzw. zur Kindertagesstätte und bei Ausflügen sind die betreuten Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
6. Für den Verlust und/oder die Beschädigung von Kleidung oder sonstiger mitgebrachter Gegenstände haftet die Samtgemeinde Velpke nicht.

§ 11

Erkrankungen und andere Abwesenheiten

1. Kann ein Kind die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht besuchen, so ist die Einrichtung umgehend, bis spätestens 08.00 Uhr desselben Tages, darüber zu informieren, sofern die jeweilige Einrichtung nicht eine frühere Uhrzeit festgelegt hat.
2. Bei einer sichtlichen Erkrankung des Kindes, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, das Kind umgehend aus der Kindertagesstätte abzuholen, wenn das Personal der Kindertagesstätte dies als notwendig erachtet.
3. Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Erkrankungen, die abschließend in § 34 des Bundesinfektionsschutzgesetzes aufgeführt sind, muss die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich über Art und voraussichtlicher Dauer unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder, Eltern und Mitarbeiter/innen getroffen werden können.
4. Kinder, die an einer Infektionskrankheit im Sinne des Abs. 3 erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht besuchen.
5. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Kindertagesstätte vor, das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.
6. Kindern werden grundsätzlich keine Medikamente, Tropfen, Salben, Globulis verabreicht, ausgenommen ist eine Notfallmedikation. Hierfür wird eine Medikamentenverordnung mit dem Kinderarzt, den Sorgeberechtigten und dem Einrichtungspersonal geschlossen.

§ 12

Ausschluss von Kindern

1. Die Samtgemeinde Velpke behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.
2. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn:
 - a. Kinder oder Sorgeberechtigte nachhaltig die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte beeinträchtigen oder gefährden
 - b. Sorgeberechtigte eine Zusammenarbeit mit dem betreuenden Personal verweigern
 - c. anhaltende Differenzen mit den Sorgeberechtigten über das pädagogische Konzept der Einrichtung bestehen
 - d. Kinder mehrfach nach der jeweils vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden
 - e. Kinder unentschuldigt länger als 4 Wochen fehlen bzw. den Kindertagesstättenplatz mehr als 12 Wochen nicht in Anspruch nehmen
 - f. die Kindertagesstätte einem Kind mit einem erhöhten Förderbedarf nicht gerecht werden kann

- g. Sorgeberechtigte falsche Tatsachen vortäuschen, die zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte oder für die Höhe der Benutzungsgebühr von Bedeutung sind
 - h. die Zahlung der Benutzungsgebühr, die Gebühren für die Verpflegung sowie die Gebühren für den Früh- und/oder Spätdienst für drei Monate nicht, bzw. nicht in voller Höhe erfolgt. Vor Ausschluss wird geprüft, ob gegebenenfalls verwaltungsseitig eine Reduzierung der Betreuungszeiten in Betracht gezogen werden kann. Eine Neuanschuldung ist nach vollständiger Schuldentilgung oder gesonderter Vereinbarung möglich, sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Dies gilt analog für Neuanschuldungen von Geschwisterkindern.
3. Den Sorgeberechtigten ist der beabsichtigte Ausschluss von der Kindertagesstätte vorab schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Ebenso wird die Kindertagesstättenleitung eine Stellungnahme zu den Ausschlussgründen abgeben. Bereits vor Beginn des Ausschlussverfahrens weist die Kindertagesstättenleitung die Sorgeberechtigten auf weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote des Landkreises Helmstedt hin.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Velpke werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke erhoben.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Samtgemeinde Velpke verarbeitet personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), in der jeweils geltenden Fassung, für:
- die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
 - zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung,
 - zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Behörden hinsichtlich Wartelisten, Platzvergaben, Kostenübernahmen und Zahlungen für gemeindefremder Kinder sowie
 - die Zusammenarbeit mit den weiterführenden Grundschulen.
2. Für die in Nr. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Samtgemeinde Velpke zulässig:
- Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien.
 - Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Familienstand, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Einkommensnachweis, Arbeitgeber, Leistungsbezüge und -bescheide
 - Daten zu Geschwistern: Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift

- Daten zu Abholberechtigten: Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer
3. Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Nr. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
 4. Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt, je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben, entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen.

§ 15

Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

- a. Eine Kooperation zwischen Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten ist die wichtigste Voraussetzung für eine gelingende, dem Wohle des Kindes dienende Betreuung, Bildung und Erziehung und ist daher ausdrücklich erwünscht.
- b. Die Samtgemeinde Velpke nutzt für die papierlose Kommunikation zwischen Einrichtung und Sorgeberechtigten ein Anwenderprogramm (App). D.h., dass mindestens *ein* Sorgeberechtigter für die Kita-App registriert sein muss. Nur in Ausnahmefällen kann von der Nutzung Abstand genommen werden.

§ 16

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.03.2024 über die Benutzung von Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke außer Kraft.

Velpke, den 16.06.2026

gez. Fricke

(Rüdiger Fricke)
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Anhang – Prioritätenliste

Die Vergabe der Kita-Plätze erfolgt auf Antrag unter Berücksichtigung sozialer Belange in der nachstehenden Reihenfolge:

Krippe

- a) Alleinerziehend* und berufstätig
10 Punkte
- b) Beide Sorgeberechtigte berufstätig
8 Punkte
- c) Kinder, deren Geschwisterkind(er) mind. 12 Monate in einer Kindertagesstätte innerhalb der Samtgemeinde Velpke betreut werden
2 Punkte
- d) Freigabe des Krippenplatzes durch Platzverzicht bzw. durch verschieben des Aufnahmetermins in das darauffolgende Kindertagesstättenjahr
2 Punkte

Kindergarten

- a) Alleinerziehend* und berufstätig
10 Punkte
- b) Beide Sorgeberechtigte berufstätig
8 Punkte
- c) Kinder, die den Kindergarten das letzte Jahr vor Schulbeginn besuchen
5 Punkte
- d) Kinder, die nach Vollendung des 3. Lebensjahres von der Tagespflege in den Kindergarten wechseln
2 Punkte
- e) Kinder, die von der Krippe in den Kindergarten wechseln
2 Punkte
- f) Kinder, deren Geschwisterkind(er) mind. 12 Monate in einer Kindertagesstätte innerhalb der Samtgemeinde Velpke betreut werden
2 Punkte
- g) Freigabe des Kindergartenplatzes durch Platzverzicht bzw. verschieben des Aufnahmetermins in das darauffolgende Kindertagesstättenjahr
2 Punkte
- h) Krippenkinder, für die kein weiterführender Kindergartenplatz angeboten werden konnte
2 Punkte

Die Verwaltung und die Kindertagesstättenleitungen behalten sich bei der Platzvergabe jedoch Einzelfallentscheidungen vor.

- Beispielsweise bei Kindern, bei denen ein außergewöhnlicher pädagogischer, sozialer oder familiärer Grund vorliegt, um diesen eine frühe Teilnahme an Bildung und Erziehung zu ermöglichen
- hinsichtlich der Zusammensetzung der Gruppe (ausgewogenes Mischverhältnis von Alter und Geschlecht)
- bei Aufnahme von Mitarbeiterkindern von Beschäftigten der Samtgemeinde Velpke (mit Ausnahme von geringfügig Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 SGB IV).

Soweit die vorgenannten Kriterien (Einzelfallentscheidung, Prioritätenliste) nicht zutreffen, ist jeweils das älteste Kind aufzunehmen. Das gleiche gilt, wenn ein Vorrangkriterium für mehrere Kinder zutrifft, aber nur ein Platz zur Verfügung steht.

- * Alleinerziehende sind Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben.

ABl.-Nr. 25 vom 24.06.2026

**126. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;
 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm
 über den Erlass einer Veränderungssperre
 zum Bebauungsplan – Ochsendorf Nr. 8 „Erweiterung Gewerbegebiet Königslutter-
 Ochsendorf an der Autobahn“ -, in der Gemarkung Ochsendorf**

Präambel

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 18.06.2026 die nachfolgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Königslutter am Elm hat am 10.03.2026 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans – Ochsendorf Nr. 8 " Erweiterung Gewerbegebiet Königslutter-Ochsendorf an der Autobahn " - gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes – Ochsendorf Nr. 8 " Erweiterung Gewerbegebiet Königslutter-Ochsendorf an der Autobahn "-. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Gebietsabgrenzung dargestellt, diese ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 (1) Nr. 1 BauGB).

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 (1) Nr. 2 BauGB).

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplans – Ochsendorf Nr. 8 " Erweiterung Gewerbegebiet Königslutter-Ochsendorf an der Autobahn "-, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, außer Kraft.

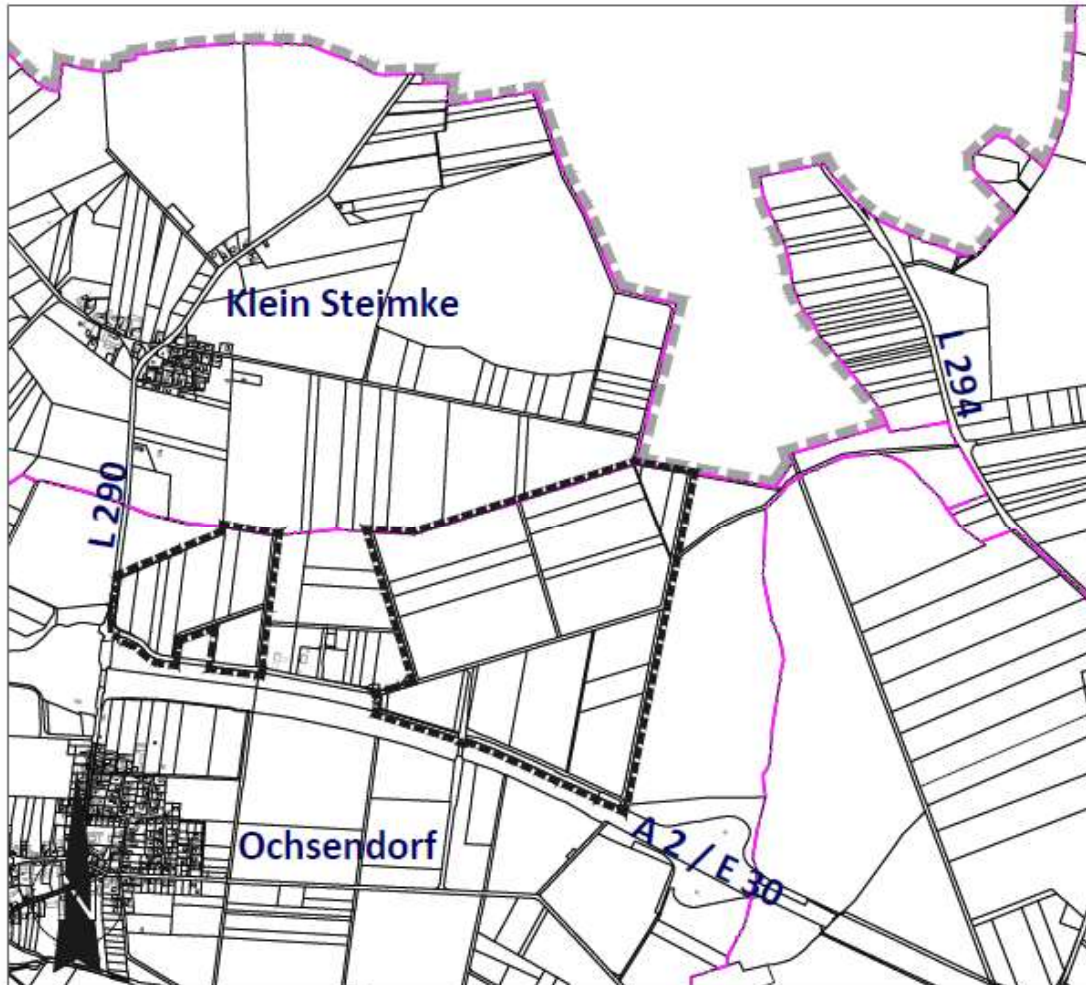
Königslutter am Elm, den 19.06.2026

gez. Hoppe
Alexander Hoppe
Bürgermeister

(L.S.)



**Veränderungssperre zum Bebauungsplan:
Ochsendorf Nr. 8 - "Erweiterung Gewerbegebiet Königsutter
Ochsendorf an der Autobahn"**



Geltungsbereich der Veränderungssperre

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



127. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;
Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung zur Gebührensatzung
für die Teilnahme an
Wochenmärkten, Volksfesten und Jahrmärkten (Marktgebührensatzung)
in der Stadt Königslutter am Elm

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2
Gebührenberechnung

Das Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zu § 2 der Marktgebührensatzung) wird durch die Anlage zu dieser Änderungssatzung ersetzt.

Artikel II
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 18.06.2026

Der Bürgermeister

gez. Hoppe

Hoppe
Bürgermeister

(L.S.)

Anlage 1 (zu § 2 der Marktgebührensatzung):

**Gebührenverzeichnis zur Marktgebührensatzung –
Gültig ab 01.07.2026**

Lfd Nr.	Gebührentatbestand	Maßstab	Gebühr In Euro
1	Wochenmarkt		
1.1	Dauererlaubnisse (Jahresbeiträge)		
	Einmal wöchentlich		
1.1.1	Verkaufswagen/Stände	Je Frontmeter	55,00
1.2	Tageserlaubnis		
1.2.1	Verkaufswagen/Stände	Je Frontmeter und Tag	1,20
1.2.2	Mindestgebühr	Je Tag	6,00
2	Weihnachtsmarkt/Adventsmarkt		
2.1	Kunsthandwerk und Geschenkartikel	Je m ² und Tag	1,00
2.2	Imbissstände	Je m ² und Tag	2,50
2.3	Süßwaren und Backwaren	Je m ² und Tag	1,00
2.4	Getränkeausschank	Je m ² und Tag	2,40
2.5	Sitzgelegenheiten (zu 2.2, 2.3, 2.4)	Je m ² und Tag	1,00
2.6	Verkaufsstände (z.B. Trockenfrüchte, Gewürze, Marmeladen etc.)	Je m ² und Tag	0,75
2.7	Kinderfahrgeschäfte	Je m ² und Tag	0,35
2.8	Mindeststandgeld zu 2.1 bis 2.6	Je Tag	10,00
2.9	Überlassung einer städtischen Markthütte (sofern verfügbar/angeboten)	Je Tag	45,00
Zu 2.9	Für Aussteller, die ausschließlich reines Kunsthandwerk im Sinne dieser Satzung anbieten, kann die Marktverwaltung eine Mietermäßigung von bis zu 50 % auf die Kosten der Überlassung einer städtischen Markthütte gewähren. Die konkrete Höhe des Rabatts wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Bewerbungen und den verfügbaren Standplätzen festgelegt.		
3	Ducksteinfest (zwei Veranstaltungstage)		
3.1	Imbissstände	Je m ²	25,00
3.2	Mindeststandgeld zu 3.1		300,00
3.3	Werbekostenzuschuss		175,00
4	Übrige Märkte (z.B. Volksfeste, Jahrmärkte etc.)		
4.1	Kunsthandwerk und Geschenkartikel	Je m ² und Tag	0,80
4.2	Imbissstände	Je m ² und Tag	2,00
4.3	Süßwaren und Backwaren	Je m ² und Tag	0,90
4.4	Getränkeausschank	Je m ² und Tag	1,80
4.5	Sitzgelegenheiten (zu Ziffern 4.2, 4.3, 4.4)	Je m ² und Tag	0,60
4.6	Schank- und Imbisszelt ab 30m ² Grundfläche (es werden max. 400m ² berechnet)	Je m ² und Tag	0,60
4.7	Ausspielungen, begehbar	Je m ² und Tag	0,65
4.8	Ausspielungen, nicht begehbar	Je m ² und Tag	1,50
4.9	Fahrgeschäfte	Je m ² und Tag	0,50
4.10	Schau- und Laufgeschäfte	Je m ² und Tag	0,80
4.11	Ponyreiten	Je m ² und Tag	0,60
4.12	Mindeststandgeld zu 4.1 bis 4.11	Je Tag	15,00
4.13	Überlassung einer städtischen Markthütte (sofern verfügbar/angeboten)	Je Tag	45,00

128. **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;**

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

Helmstedt, den 22.06.2026

**Bekanntmachung über die Änderung der Zusammensetzung
des Kreiswahlausschusses für die Wahl des Kreistages
sowie die Direktwahl einer Landrätin / eines Landrates am 13. September 2026**

Bei der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses haben sich folgende Änderungen ergeben:

Abberufenes stellvertretendes Mitglied:

Alexandra **Girod**, 38350 Helmstedt

Neu berufenes stellvertretendes Mitglied:

Ottomar **Lippelt**, 38154 Königslutter am Elm

Gem. § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 446), gebe ich nachstehend die **geänderte** Zusammensetzung des nach § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i. V. m. § 45 c des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes i. d. F. vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des ÄndG vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), gebildeten Kreiswahlausschusses bekannt:

Vorsitzender (Kreiswahlleiter)

Felix **Knoblich** (Beschäftigter)

Stellvertretende Vorsitzende (stellvertretende Kreiswahlleiterin)

Manja **Heinrich** (Kreissamtsrätin)

Mitglieder

Waltraud **Rybotycky**
38364 Schöningen

Manfred **Reck**
38154 Königslutter am Elm

Elisabeth **Heister-Neumann**
38350 Helmstedt

Urs **Dobers**
38350 Helmstedt

Karin **Weihe**
38154 Königslutter am Elm

Kinga **Hiemann**
38165 Lehre

Stellvertreter/innen

Ottomar **Lippelt**
38154 Königslutter am Elm

Uwe **Strümpel**
38350 Helmstedt

Wolfgang **Kalisch**
38350 Helmstedt

Dörte **Jürges**
38350 Helmstedt

René **Fuhlbrügge**
38350 Helmstedt

Norman **Hiemann**
38165 Lehre

gez. Knoblich

(Knoblich)

ABl.-Nr. 25 vom 24.06.2026

**129. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Prüfungsmitteilung
zur Überörtlichen Kommunalprüfung des Landesrechnungshofes
„Der demografische Wandel als Herausforderung für
die kommunale Wohnungswirtschaft“**

I.

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 NKPG liegen die Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes vom 09.07.2025 sowie die Stellungnahme des Landrates vom 01.09.2025 in der Zeit vom **29.06.2026 bis 07.07.2026** während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, Lindenplatz 4, Zimmer 001 nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 05351/121-0 zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 22.06.2026
Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Vorbrod
(Vorbrod)

ABl.-Nr. 25 vom 24.06.2026

**130. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jerxheim;
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Jerxheim**

I.

Der Rat der Gemeinde Jerxheim hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die folgenden Beschlüsse gefasst:

A)

Der Rat Jerxheim bestätigt die Vorlage

a) des Jahresabschlusses der Gemeinde Jerxheim zum 31.12.2017 inklusive Anhang und Anlagen zum Anhang,

b) des Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Jerxheim zum 31.12.2017.

B)

Der Jahresabschluss für das Jahr 2017 wird beschlossen.

C)

Das Jahresergebnis 2017 (Fehlbetrag i. H. v. 293.196,02 Euro) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

D)

Für das Haushaltsjahr 2017 wird dem Bürgermeister die Entlastung gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt.

II.

Der Jahresabschluss 2017, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit

vom 25.06.2026 bis 03.07.2026

zur Einsichtnahme öffentlich im Rathaus der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, im Erdgeschoss, Zimmer 4, aus.

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05354/9901-20 gebeten.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jerxheim, den 24.06.2026

Der Bürgermeister

gez. Hölz

(Hölz)

(L.S.)

**131. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jerxheim;
 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Jerxheim**

I.

Der Rat der Gemeinde Jerxheim hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 die folgenden Beschlüsse gefasst:

A)

Der Rat Jerxheim bestätigt die Vorlage des Jahresabschlusses der Gemeinde Jerxheim zum 31.12.2018 inklusive Anhang und Anlagen zum Anhang.

B)

Der Jahresabschluss für das Jahr 2018 wird beschlossen.

C)

Das Jahresergebnis 2018 (Fehlbetrag i. H. v. 20.733,35 Euro) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

D)

Für das Haushaltsjahr 2018 wird dem Bürgermeister die Entlastung gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt.

II.

Der Jahresabschluss 2018, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit

vom 25.06.2026 bis 03.07.2026

zur Einsichtnahme öffentlich im Rathaus der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, im Erdgeschoss, Zimmer 4, aus.

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05354/9901-20 gebeten.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jerxheim, den 24.06.2026

Der Bürgermeister

gez. Hölz

(Hölz)

(L.S.)

ABl.-Nr. 25 vom 24.06.2026

**132. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jerxheim;
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Jerxheim**

I.

Der Rat der Gemeinde Jerxheim hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 die folgenden Beschlüsse gefasst:

A)

Der Rat Jerxheim bestätigt die Vorlage des Jahresabschlusses der Gemeinde Jerxheim zum 31.12.2019 inklusive Anhang und Anlagen zum Anhang.

B)

Der Jahresabschluss für das Jahr 2019 wird beschlossen.

C)

Das Jahresergebnis 2019 (Fehlbetrag i. H. v. 379.534,21 Euro) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

D)

Für das Haushaltsjahr 2019 wird dem Bürgermeister die Entlastung gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt.

II.

Der Jahresabschluss 2019, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit

vom 25.06.2026 bis 03.07.2026

zur Einsichtnahme öffentlich im Rathaus der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, im Erdgeschoss, Zimmer 4, aus.

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05354/9901-20 gebeten.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jerxheim, den 24.06.2026

Der Bürgermeister

(Hölz)

(L.S.)

ABl.-Nr. 25 vom 24.06.2026

**133. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jerxheim;
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Jerxheim**

I.

Der Rat der Gemeinde Jerxheim hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 die folgenden Beschlüsse gefasst:

A)

Der Rat Jerxheim bestätigt die Vorlage des Jahresabschlusses der Gemeinde Jerxheim zum 31.12.2020 inklusive Anhang und Anlagen zum Anhang.

B)

Der Jahresabschluss für das Jahr 2020 wird beschlossen.

C)

Das Jahresergebnis 2020 (Fehlbetrag i. H. v. 361.708,46 Euro) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

D)

Für das Haushaltsjahr 2020 wird dem Bürgermeister die Entlastung gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt.

II.

Der Jahresabschluss 2020, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit

vom 25.06.2026 bis 03.07.2026

zur Einsichtnahme öffentlich im Rathaus der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, im Erdgeschoss, Zimmer 4, aus.

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05354/9901-20 gebeten.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jerxheim, den 24.06.2026

Der Bürgermeister

gez. Hölz

(Hölz)

(L.S.)

**134. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jerxheim;
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Jerxheim**

I.

Der Rat der Gemeinde Jerxheim hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 die folgenden Beschlüsse gefasst:

A)

Der Rat Jerxheim bestätigt die Vorlage des Jahresabschlusses der Gemeinde Jerxheim zum 31.12.2021 inklusive Anhang und Anlagen zum Anhang.

B)

Der Jahresabschluss für das Jahr 2021 wird beschlossen.

C)

Das Jahresergebnis 2021 (Fehlbetrag i. H. v. 46.582,14 Euro) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

D)

Für das Haushaltsjahr 2021 wird dem Bürgermeister die Entlastung gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt.

II.

Der Jahresabschluss 2021, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit

vom 25.06.2026 bis 03.07.2026

zur Einsichtnahme öffentlich im Rathaus der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, im Erdgeschoss, Zimmer 4, aus.

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05354/9901-20 gebeten.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jerxheim, den 24.06.2026

Der Bürgermeister

gez. Hölz

(Hölz)

(L.S.)

**135. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jerxheim;
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Jerxheim**

I.

Der Rat der Gemeinde Jerxheim hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 die folgenden Beschlüsse gefasst:

A)

Der Rat Jerxheim bestätigt die Vorlage des Jahresabschlusses der Gemeinde Jerxheim zum 31.12.2022 inklusive Anhang und Anlagen zum Anhang.

B)

Der Jahresabschluss für das Jahr 2022 wird beschlossen.

C)

Das Jahresergebnis 2022 (Fehlbetrag i. H. v. 150.786,99 Euro) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

D)

Für das Haushaltsjahr 2022 wird dem Bürgermeister die Entlastung gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt.

II.

Der Jahresabschluss 2022, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit

vom 25.06.2026 bis 03.07.2026

zur Einsichtnahme öffentlich im Rathaus der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, im Erdgeschoss, Zimmer 4, aus.

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05354/9901-20 gebeten.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jerxheim, den 24.06.2026

Der Bürgermeister

gez. Hölz

(Hölz)

(L.S.)

ABl.-Nr. 25 vom 24.06.2026

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck